

EIHNWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



BILLETTSTEUERREGLEMENT

1. Steuerpflicht

- Gegenstand § 1 Die Einwohnergemeinde Nunningen erhebt eine Billettsteuer für Veranstaltungen, die dem Vergnügen oder der Unterhaltung dienen und für deren Besuch ein Entgelt geleistet wird.
- Steuerbefreiung § 2 Steuerfrei sind Veranstaltungen:
- a) die der beruflichen oder staatsbürgerlichen Bildung dienen;
 - b) die religiösen, wissenschaftlichen oder politischen Zwecken gewidmet sind;
 - c) deren Reinertrag unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird;
 - d) die der Staat, die Gemeinden oder ihre Anstalten durchführen.

2. Steuerberechnung

- Kartensteuer § 3 ¹Werden für Veranstaltungen Eintrittskarten wie Billette und Abzeichen abgegeben, so wird vom Besucher eine Steuer von 10% des Eintrittspreises erhoben, aufgerundet auf 5 Rappen. Die Steuer beträgt mindestens 10 Rappen.
- ²Die Kartensteuer wird auf dem tatsächlich bezahlten Preis berechnet, mindestens auf dem der Karten aufgedruckten Preis.
- ³Besondere Entgelte wie für Tanzbänder und Saalabzeichen werden bei der Berechnung der Steuer mitberücksichtigt.
- Pauschalsteuer § 4 ¹Werden keine Eintrittskarten abgegeben, schuldet der Veranstalter eine Pauschalsteuer von 10% der Bruttoeinnahmen. Sie beträgt mindestens 10 Franken.
- ²Wird ein Entgelt in der Form von Konsumationszuschlägen erhoben, werden Die Bruttoeinnahmen durch die Summe aller bezahlten Zuschläge bestimmt.
- ³Der Gemeinderat kann für Chilbi-Veranstaltungen eine generelle Pauschalsteuer festlegen.
- Ermessenseinschätzungen § 5 ¹Veranstalter, die trotz Mahnung die für die Steuerberechnung erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, gaben eine nach Ermessen festzusetzende Steuer zu bezahlen.
- Maximierung ²Der Höchstbetrag der Belastung beträgt Fr. 1'000.– pro Wochenende, unabhängig davon, ob einmal oder mehrere Male im Laufe eines Wochenendes Eintrittsgelder im Sinne der §§ 3 folgende erhoben werden.

3. Verfahren

- Anmeldung § 6 ¹Veranstaltungen sind auf dem amtlichen Formular mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn dem Steuerregisterführer der Gemeinde (Gemeindekanzlei) zu melden.
- ²Der Anmeldung sind die Eintrittskarten zum Abzählen oder Abstempeln beizulegen.
- Gesuch um Steuerbefreiung § 7 ¹Gesuche um Steuerbefreiung sind gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens jedoch am Vortag der Veranstaltung einzureichen.
- ²Nach Durchführung der Veranstaltung können keine Gesuche um Steuerbefreiung mehr eingereicht werden.
- Eintrittskarten § 8 Eintrittskarten sind, soweit möglich, fortlaufend zu nummerieren. Der Eintrittspreis, inbegriffen die Billettsteuer, ist aufzudrucken.
- Zuständige Behörde § 9 Der Steuerregisterführer der Gemeinde ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes. Ihm obliegen insbesondere die Feststellung von Veranstaltungen, die Steuerveranlagung, die Behandlung der Gesuche um Steuerbefreiung, die Kontrolle der Durchführung einzelner Veranstaltungen sowie der Steuerbezug.
- Pflichten der Veranstalter § 10 Die Veranstalter und ihre Hilfspersonen haben dem Steuerregisterführer fristgerecht alle für die Berechnung und den Bezug der Steuern notwendigen Angaben zu machen und ihm Einblick in alle dafür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- Rechtsmittel § 11 ¹Gegen Verfügungen des Steuerregisterführers kann bei diesem zu Handen des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden.
- ²Gegen den Beschwerde-Entscheid kann bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- ³Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und mit begründeten Anträgen einzureichen.

4. Steuerbezug

- Ablieferung § 12 ¹Der Veranstalter hat die Steuer innert 8 Tagen seit der Veranstaltung dem Steuerregisterführer abzuliefern.
- ²Mit Veranstaltern, die monatlich mehrere Veranstaltungen durchführen, kann eine periodische Abrechnung vereinbart werden.
- Vorausbezug § 13 Die Bezahlung der voraussichtlich geschuldeten Steuer kann schon vor der Durchführung der Veranstaltung verlangt werden.
- Verzugszins § 14 Werden Steuern verspätet bezahlt, ist ungeachtet eines Rechtsmittels ein Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Rückerstattung § 15 Zu viele bezahlte Steuern werden von Amtes wegen zurückerstattet.

5. Nachsteuer und Busse

Bemessung § 16 ¹Der Veranstalter, der die geschuldete Steuer nicht abgeliefert, hat die Nachsteuer im gleichen Umfang und bei Verschulden eine Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer zu bezahlen.

²Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Veranstaltung sind Nachsteuer und Busse verjährt.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 17 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 21. März 1983 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. März 1983

Abänderung: Gemeindeversammlung vom 29. September 1988

Der Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber: